

Konsequente Umsetzung des Schutzes der Berufsheimnisträger

(beschlossen am 25./26. April 2003 durch den 66. Landesparteitag)

Die Hamburger FDP nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass im Zuge der Diskussion um die Bekämpfung des Terrorismus erneute Grundrechtseinschränkungen drohen und die Befugnisse des Verfassungsschutzes und der Polizei unverhältnismäßig ausgedehnt werden.

Der im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfG) und auch im Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (GesDatVPol) im Rahmen der Gefahrenabwehr vorgesehene verdeckte Einsatz technischer Mittel zur optischen und akustischen Überwachung „unverdächtiger Dritter“ und insbesondere sog. „Berufsheimnisträger“ (Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten, u.a.) ist daher abzulehnen.

Die Hamburger FDP begrüßt hingegen ausdrücklich die Neufassung des Hamburgischen Landesverfassungsschutzgesetzes, die dem Berufsheimnisträgerschutz Rechnung trägt.

Zur konsequenten Umsetzung des Schutzes von „Berufsheimnisträgern“ und „unbeteiligten Dritten“ sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Hamburger FDP fordert daher:

- A. eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit dem Ziel
 1. der Einfügung einer der Schutzklausel für Berufsheimnisträger nach § 53 Abs. 1 StPO vergleichbaren Regelung. Ziel einer solchen Regelung

soll die grundsätzliche Unzulässigkeit eines verdeckten Einsatzes von technischen Mitteln zur optischen und akustischen Überwachung durch Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz sein, sofern sich der Verdacht nicht gegen den Berufsheimnisträger selber richtet.

2. der Einfügung einer erhöhten Gefahrenschwelle für die Zulässigkeit von Überwachungsmöglichkeiten gegenüber sog. unverdächtigen Dritten.

- B. eine Initiative der FDP-Bürgerschaftsfraktion zur Änderung des GesDatVPol mit dem gleichen Ziel.

Der Bedarf zur Neureglung ergibt sich somit aus mehreren Überlegungen:

1. Berufsheimnisträger sind nach § 53 Abs. 1 StPO aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Eine Überwachung der Berufsheimnisträger im Zuge der Gefahrenabwehr würde dieses Recht aushöhlen.
2. Das sich aus der Berufsausübung ergebene Vertrauensverhältnis genießt verfassungsrechtlichen Schutz (so z.B. für Geistliche i.V.m. durch Art. 20 Abs. 3 GG, für Strafverteidiger durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und für Journalisten durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG), das im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durch § 53 Abs. 1 StPO Berücksichtigung findet. Es genießt daher auch im Rahmen der Gefahrenabwehr besondere Beachtung und Schutz.
3. Die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen wird sowohl bei verdächtigen Personen wie auch bei unverdächtigen Dritten vom selben Gefahrenbegriff abhängig gemacht. Die letztgenannten Personen unterliegen somit denselben Grundrechtseingriffen ohne die originären Zielpersonen zu sein. Die Erhöhung des Gefahrenbegriffs für die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen gegenüber unverdächtigen Dritten dient der Wahrung ihrer verfassungsrechtlich geschützten Bürgerrechte und ist unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit geboten.